

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der ZIIB Zahlungssysteme GmbH für POS-Terminal Services und Automaten Service über ein BLE-Modul mit ZIIBpay Zahlungsabwicklung

1. Gegenstand des Vertrages

Die ZIIB Zahlungssysteme GmbH (im Folgenden „ZIIB“) betreibt einen kaufmännischen Netzbetrieb und ermöglicht den angeschlossenen Kunden die Teilnahme am electronic Cash-System der Deutschen Kreditwirtschaft (im Folgenden „DK“). Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) stellen die Grundlage der Zusammenarbeit zwischen ZIIB und dem Vertragsunternehmen (nachfolgend „VU“) über die datenkommunikations- und zahlungsverkehrstechnische Abwicklung kartengestützter Transaktionen an der Verkaufsstelle [nachfolgend „POS“ (Point of Sale)] dar. Die Leistungen der ZIIB ermöglichen dem VU die Teilnahme am

- electronic cash-System (EC-Cash),
 - Kreditkartenrouting für VISA, MasterCard, JCB, UnionPay, American Express, Discover und Diners Club (entsprechend der Verträge des VU mit den Acquireern),
 - System Geldkarte der DK und
 - eCommerce Acquiring über BLE-Automaten-Modul.
- Der Einsatz weiterer Karten anderer Systeme bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

2. Teilnahmevoraussetzungen

2.1. Die Terminals/BLE-Module werden je nach Vereinbarung von ZIIB als Miet- bzw. Kaufgeräte zur Verfügung gestellt. Die POS-Terminals/BLE-Module müssen den Zulassungsbedingungen der DK entsprechen. Die Kosten der Überlassung, der Installation und des Betriebs der POS-Terminals/BLE-Module sowie die Verbindungsgebühren bis zum Netzbetreiber, Bereitstellungsgebühren und laufende Gebühren für Anschlüsse, Endstelleneinrichtungen und den Nachrichtenaustausch trägt das VU.

2.2. Im ELV/ OLV-, electronic-cash-, edc/ Maestro- und Geldkarte-System gelten die jeweiligen Bedingungen der DK für die Teilnahme am jeweiligen System gemäß Anlage.

2.3. Das VU hat der ZIIB ein für den elektronischen Zahlungsverkehr freigegebenes Konto für die Gutschrift der Kartenumsätze durch die jeweilige Bank bzw. Kreditkartengesellschaft zu benennen.

3. Leistungsumfang der ZIIB

3.1. Die ZIIB erbringt für das VU folgende Leistungen:

Die Bereitstellung, Installation und Wartung des POS-Terminals/BLE-Moduls sowie eine Einweisung des VU in das System.

3.2. Die ZIIB übermittelt die Informationen zur Autorisierung oder Sperrabfrage an den für die eingesetzte Karte zuständigen Rechner des Deutschen Kreditgewerbes und überträgt das Ergebnis zurück. Die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit der Antwort liegt nicht bei der ZIIB. Kreditkartenanfragen übermittelt die ZIIB zu der vom VU angegebenen Kreditkartengesellschaft, andere Karten werden entsprechend individueller Vereinbarungen abgewickelt. Positiv autorisierte Umsätze werden im POS-Terminal gespeichert. Sofern das VU auch elektronische Umsätze ohne Online-Anfrage (ELV-Umsätze) durchführt, werden diese Umsätze ebenfalls im POS-Terminal gespeichert. Mit der Durchführung des Kassenschnitts am POS-Terminal werden die gespeicherten Kartenumsätze an die Netzbetreiber zur Weiterverarbeitung eingereicht. ZIIB stellt sicher, dass die übermittelten Daten gemäß den Bedingungen der DK zu folgenden Zwecken gespeichert werden:

- Erstellung von Umsatzdateien bei der Durchführung eines Kassenschnitts durch das VU nach den Richtlinien des einheitlichen Datenträgeraustauschverfahrens zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs
- Abrechnung der Entgelte der ZIIB aus diesem Vertrag gemäß den Bedingungen EC- Cash / ELV etc.
- Reklamationsbearbeitung

3.3. Die ZIIB übermittelt die eingereichten Kartenumsätze an die vom VU angegebene Bank bzw. Kreditkartengesellschaft. Dort wird die jeweilige Zahlung ausgeführt, indem die Kartenumsätze dem VU gutgeschrieben und dem jeweiligen Karteninhaber belastet werden. Mit der Übermittlung der eingereichten Kartenumsätze an die Bank bzw. Kreditkartengesellschaft hat die ZIIB ihre vereinbarte Leistung erbracht.

3.4. Führen geänderte Anforderungen der DK und/oder öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einer zwingenden Umstellung des Bezahlsystems im Laufe der Betriebszeit eines Terminals, wird die ZIIB Lösungen zur Aufrechterhaltung des Bezahlsystems anbieten. Etwaige damit im Zusammenhang anfallende Kosten können dem VU in Rechnung gestellt werden. Änderungen der Software- und Sicherheitsstandards werden gem. dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis der ZIIB berechnet.

3.5. Die ZIIB ist berechtigt, sich zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben Dritter zu bedienen.

4. Haftung der ZIIB

ZIIB haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn ZIIB die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Weitergehende als die in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des VU, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Ansprüche wegen Betriebsunterbrechung, entgangenen Gewinn, ausgebliebenen Einsparungen, Verlust von Informationen und Daten oder Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, soweit nicht z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Der Schadensersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, jedenfalls jedoch auf den Betrag von EUR 10.000 pro Schadenseignis, soweit dies rechtlich zulässig ist und nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des VU ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

ZIIB haftet insbesondere nicht für

- Schäden, die auf ungeeignete, unsachgemäße oder sonst nach dem Vertrag nicht vorausgesetzte Verwendung, fehlerhafter Bedienung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, chemische/elektrochemische oder elektronische Einflüsse, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Vertragspartners oder Dritter ohne Genehmigung zurückzuführen sind, die Überschreitung von Terminangaben, es sei denn diese wurden von ZIIB als verbindlich anerkannt, Zinsschäden des VU aufgrund verspäteter Wertstellungen, Netzwerkengpässe, Ausfälle und Fehlfunktionen, welche durch die Deutsche Telekom oder andere Netzwerkanbieter und deren Nebenstellenanlagen verursacht werden, Ausfälle oder Behinderungen, welche durch Autorisierungssysteme verursacht werden.
- Die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, ZIIB hat deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht, und der Teilnehmer hat sichergestellt, dass diese Daten aus anderem Datenmaterial (z. B. durch Aufbewahrung von Belegen, Unterlagen etc. oder durch ein Backup) mit vertretbarem Aufwand rekonstruierbar sind.

5. Haftung des Vertragsunternehmens

Das VU haftet der ZIIB für Sach-, Vermögens- und Personenschäden, die es oder die Personen, deren es sich zur Durchführung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben, für Schäden durch unsachgemäße oder nachlässige/ungeeignete Behandlung, insbesondere durch die Anschaltung von Fremdprodukten ohne Zustimmung von ZIIB oder Einwirkung von Drittgeräten wie z.B. elektronischen Warensicherungsanlagen sowie die Folgen daraus, auch im Hinblick auf Reklamationen von Karteninhabern und Betreibern von Autorisierungssystemen für Schäden an überlassenen Geräten sowie den Verlust oder sonstigen Untergang überlassener Geräte sowie den Folgen daraus, für die der Vertragspartner eine entsprechende Versicherung abzuschließen hat.

6. Pflichten des Vertragsunternehmens

6.1. Die zur Installation des Terminals/BLE-Moduls notwendigen Angaben über die Anschlussarten sind vom VU mit Sorgfalt zu tätigen. Führt die Verletzung dieser Pflichten zu einem Mehraufwand bei der ZIIB, so hat das VU die insoweit entstehenden Kosten zu tragen. Das VU gewährleistet, dass Mitarbeiter der ZIIB oder von ihr Beauftragte auf Wunsch während der üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu dem POS-Terminal/BLE-Modul und dem Datenübermittlungsanschluss erhalten und diese überprüfen können. Das VU verpflichtet sich, das Terminal/BLE-Modul zweckmäßig zu nutzen und zu bedienen sowie Missbrauch und Beschädigungen zu verhindern und eine Schwachstromversicherung für die Dauer dieser Vereinbarung nachzuweisen. Das VU wird der ZIIB über Störungen der Einrichtungen, über

Geltendmachung angeblicher Rechte durch Dritte sowie über alle Vorgänge, die auf eine missbräuchliche Nutzung des ELV- oder des EC-Cash Systems hindeuten, unverzüglich unterrichten.

6.2. Die Eingänge der über die Terminals/BLE-Module abgewickelten Umsätze sind vom VU unverzüglich und regelmäßig zu überprüfen und Einwendungen unverzüglich nach bekannt werden der ZIIB mitzuteilen. Einwendungen können nur innerhalb von einem Monat nach Zugang der die Einwendung begründenden Tatsachen geltend gemacht werden.

6.3. Das VU ist außerdem verpflichtet,

- die Installation der Geräte zum vereinbarten Termin zu ermöglichen
- einen Ortswechsel der Geräte der ZIIB unverzüglich und schriftlich mitzuteilen
- die überlassenen Geräte gemäß den mitgelieferten Anleitungen zu betreiben
- Störungen, Mängel und Schäden der von ZIIB bereitgestellten Hotline unverzüglich anzuzeigen
- eine Änderung der Postanschrift und/oder Anwahl-Nummer des VU der ZIIB unverzüglich und schriftlich mitzuteilen
- die Geltendmachung von behaupteten Rechten Dritter der ZIIB unverzüglich mitzuteilen
- bei Pfändungsversuchen Dritter, die das Eigentum von der ZIIB an den zur Verfügung gestellten Geräte betreffen, den Dritten und die mit der Durchführung der Pfändung beauftragten Stelle auf die tatsächliche Eigentumslage hinzuweisen
- bei Installation durch die ZIIB die erforderlichen Leitungsanschlüsse und Anschlussdosen nach den Spezifikationen der ZIIB am gewünschten Terminal/BLE-Modul-Standort bereitzustellen und die Verfügbarkeit unverzüglich der ZIIB mitzuteilen
- einen Kassenschnitt in der Regel täglich, jedoch mindestens einmal pro Woche und zum Monatsende durchzuführen
- den von ZIIB gelieferten Akzeptanz-/Acquiring-Aufkleber gut sichtbar im Eingangsbereich oder im Kassensbereich anzubringen
- Änderungen seiner Bankverbindung für Gutschriften und den Lastschriftzug unverzüglich der ZIIB mitzuteilen
- bei Beendigung des Vertragsverhältnisses überlassene Geräte umgehend auf eigene Kosten und eigenes Risiko an die ZIIB zurückzuschicken oder gegen Berechnung durch die ZIIB abbauen und abholen zu lassen.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

7.1. Für die Teilnahme am ZIIB Netzbetrieb zahlt das VU Entgelte entsprechend dem ZIIB Akzeptanzvertrag sowie dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Fremdkosten der Kreditwirtschaft zugunsten der kartenausgebenden Kreditinstitute sind in der jeweils gültigen Höhe zusätzlich vom VU zu tragen. Für die Abwicklung von PIN-autorisierten electronic cash/girocard-Transaktionen des electronic Cash-Systems der DK (vgl. hierzu Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash- System der DK), ist es erforderlich, dass das VU mit den kartenherausgebenden Zahlungsdienstleistern eine Entgeltvereinbarung besitzt. Sofern die Höhe der Entgelte durch die ZIIB in Verbindung mit den weiteren technischen Netzbetreibern als sog. Händlerkonzentrator vereinbart wurde, ist diese Höhe maßgebend.

7.2. Alle Entgelte werden dem VU aufgrund des vom VU zu erteilenden SEPA-Lastschrift-Mandats bei Fälligkeit belastet. Die Berechnung aller Entgelte wie z.B. Miete, Service-, Transaktions- und Autorisierungsgebühren erfolgt bis zum 10. des Folgemonats für den abgelaufenen Monat. Eine zusätzliche Rechnungsstellung durch die ZIIB erfolgt nicht, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Verlangt das VU eine zusätzliche Rechnung, ist diese ggf. kostenpflichtig. Der Rechnungsversand per Post wird gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis der ZIIB berechnet. Rechnungsversand per E-Mail ist kostenfrei. Das VU hat für eine entsprechende Deckung seines Kontos zu sorgen. Bei Rücklastschriften werden Bearbeitungsgebühren gem. dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis berechnet. Bei Rücklastschrift von eingezogenen Entgelten können, nach vorheriger erfolgloser Fristsetzung zur Zahlung, die Sperrung des Terminals/BLE-Moduls und die Inrechnungstellung eines Schadenersatzes erfolgen.

7.3. Für den Fall des Zahlungsverzugs des VU ist die ZIIB insbesondere berechtigt, für jede auf die erste kostenfreie Mahnung erforderliche Folge-mahnung eine pauschale Mahngebühr gem. dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis der ZIIB zu erheben,

- die Terminals/BLE-Module zu sperren und/oder bis zur vollständigen Bezahlung deren Herausgabe zu verlangen und/oder
- die Wartung bis zur Zahlung der offenen Posten auszusetzen und/oder
- jegliche Haftung der ZIIB auszuschließen und/oder
- den ZIIB Akzeptanzvertrag für die Nutzung eines kartengestützten Zahlungssystems mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- Im Verzugsfall des VU ist die ZIIB berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in banküblicher Höhe, mindestens jedoch in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. §247 BGB, zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren aus dem Verzug des VU resultierenden Schadenersatzanspruchs bleibt vorbehalten.
- Bei Nichtnutzung des POS-Terminals behält sich ZIIB das Recht vor, jeden Monat der Nichtnutzung gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis zu bepreisen.
- Bei einem Kreditkarten-Umsatzanteil von unter 10 % oder bei ausschließlicher Akzeptanz von girocard über die von der ZIIB angemieteten Kartenterminals behält ZIIB sich das Recht vor, dem VU die Serviceentgelte für die ec-cash Akzeptanz um 12 Basispunkte (0,12 %) zu erhöhen.
- Liegt die Disagio-Vereinbarung für das Acquiring von den Kreditkarten MasterCard und Visa durch die Dienstleister InterCard, Six Payment Services oder VR-Payment unter 1 %, behält sich die ZIIB vor, dem VU die Abwicklung der Serviceentgelte für die ec-cash Akzeptanz um 12 Basispunkte (0,12%) zu erhöhen, damit die hohen Service-Dienstleistungen mit modernen Terminals und hohem Kundenservice gewährleistet ist.

7.4. Die Zahlungsverpflichtung des VU beginnt mit der Betriebsbereitschaft der gelieferten Systeme oder der Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen. Werden Endgeräte durch das VU oder Dritte installiert und in Betrieb genommen, beginnt die Zahlungsverpflichtung mit der Initialisierung des Terminals bzw. BLE-Moduls (erster Anruf beim Rechenzentrum), spätestens jedoch drei Kalendertage nach dokumentierter Auslieferung. Betriebsbereitschaft liegt vor, wenn mindestens eine Kartenart abgewickelt werden kann.

7.5. Preiserhöhungen werden nach Ablauf von zehn Tagen nach Unterrichtung des VU, die mindestens der Textform bedarf, wirksam, es sei denn, das VU kündigt den Vertrag mit unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die angekündigte Preiserhöhung innerhalb einer Frist von acht Wochen (nach Zugang der Benachrichtigung) zum Zeitpunkt des Wirksamwerden der neuen Preise. Preissenkungen werden dem VU nur mitgeteilt, wenn sie innerhalb der vereinbarten Vertragslaufzeit wirksam werden und nicht ausschließlich für Neuverträge gelten.

8. Vertragsdauer und Kündigung

8.1. Mietverträge/Serviceverträge werden – wenn nicht ausdrücklich im ZIIB Akzeptanzvertrag genannt – ohne Laufzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende abgeschlossen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Es fällt bei der Kündigung eine Deaktivierungsgebühr gem. dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis der ZIIB an. Wird zu Vertragsbeginn eine mietfreie Zeit vereinbart, verlängert sich die Kündigungsfrist um diese Zeit. Das VU ist verpflichtet der ZIIB eine Kündigungsbestätigung des bisherigen Anbieters innerhalb von drei Wochen nach Vertragsabschluss vorzulegen. Liegt diese nicht vor, darf die ZIIB für das POS-Terminal ab dem 7. Monat Miete berechnen.

8.2. Ist im ZIIB-Vertrag eine Laufzeit angegeben, so handelt es sich hierbei um eine Mindestvertragslaufzeit zuzüglich der Monate, die zum Anfang der Vertragslaufzeit dem VU mietgeltfrei- und netzbetrieb-/depotservice-entgeltfrei gewährt wurden. Nach Ablauf der Mindest-Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag um weitere zwölf Monate, wenn der Vertrag nicht zuvor mit einer Frist von sechs Wochen zu dem vorgesehenen Ablauftermin gekündigt wird.

8.3. Das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Für diesen Fall ist ZIIB berechtigt, für die verbleibende Mindestvertragslaufzeit 75% der vereinbarten Miet- und Servicegebühren und eventuell anfallende Kosten für einen Abbau und eine Abholung des Terminals/BLE-Moduls in Rechnung zu stellen.

8.4. Für den Fall, dass die DK den bestehenden Vertrag über die Zulassung zu ihrem electronic cash-System gegenüber den von der ZIIB eingesetzten Dritten kündigt, hat die ZIIB hinsichtlich der hiervon betroffenen VU das Recht zur außerordentlichen Kündigung des ZIIB Akzeptanzvertrages.

8.5. Kommt das VU seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß nach oder stellt er seine Zahlungen ein oder werden andere Umstände

bekannt, die die Kreditwürdigkeit des VU in Frage stellen, so ist die ZIIB berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen sowie den ZIIB Akzeptanzvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen und das Terminal/BLE-Modul vom Netz zu nehmen.

9. Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, alle Informationen, welche der andere Vertragspartner ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet hat, oder die ihrem Inhalt nach als vertraulich erkennbar sind, vertraulich zu behandeln und diese Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht insbesondere für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eines Vertragspartners, welche bei der Durchführung des Vertrages bekannt werden. ZIIB stellt sicher, dass die von ihr für die Datenverarbeitung eingesetzten Personen das Datengeheimnis nach den Datenschutzgesetzen wahren. Die Datenverarbeitung findet durch einen von ZIIB beauftragten Dritten statt. Der Vertragspartner erklärt sich insoweit mit der Datenweitergabe einverstanden.

10. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen Ansprüche der ZIIB kann das VU nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes.

11. Änderung der AGB

Die ZIIB hat das Recht die Geschäftsbedingungen, insbesondere im Rahmen der Änderung der Marktlage, der gesetzlichen Bestimmungen, der höchstgerichtlichen Rechtsprechung oder wenn eine Klausel gerichtlich für unwirksam erklärt wurde, zu ändern. Die ZIIB teilt dem VU entsprechende Änderungen in den AGB vor dem Wirksamwerden der Änderung schriftlich mit. Die Zustimmung des VU zu der Änderung gilt als erteilt, wenn es seinen Widerspruch nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an die ZIIB schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg abgesendet hat.

12. Salvatorische Klausel, anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

12.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen verpflichten sich die Vertragspartner dasjenige zu vereinbaren, was in rechtlich zulässiger Weise dem nahe kommt, was wirtschaftlich gemäß dem vorliegenden Vertrag gewollt ist. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.

12.2. Die §§ 675d Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4, 675f Abs. 4 Satz 2, 675g, 675h, 675j Abs. 2, 675p und die §§ 675v bis 676 BGB finden keine Anwendung.

12.3. Änderungen und/oder Ergänzungen zum ZIIB-Vertrag oder dieser AGB bedürfen der Schriftform.

12.4. Zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Bestimmungen des UN-Kaufrecht (CISG) sind ausgeschlossen.

12.5. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der ZIIB. Als Gerichtsstand wird, soweit zulässig, Berlin vereinbart.